

EuGH-Urteil: Österreich diskriminiert Unternehmer aus neuen EU-Ländern

ARBEITSMARKT. Paragraf gegen „Schein-Selbstständige“ verstößt gegen Niederlassungsfreiheit.

VON GERHARD HOFER

WIEN. Das ziemlich große Packerl, adressiert an die österreichische Bundesregierung, kommt nicht vom Christkind, sondern vom Europäischen Gerichtshof (EuGH). Und von Geschenk kann keine Rede sein. Vielmehr kippt der EuGH in einem Urteil vom 22. Dezember Teile des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Österreich verstoße darin nämlich gegen die Niederlassungsfreiheit, indem es Bürger aus den neuen EU-Staaten gegenüber Österreichern diskriminiere.

Konkret geht es um EU-Bürger aus dem Osten, die in Österreich ein Unternehmen gründen wollen. Sie können nicht so wie jeder Einheimische zum Firmen- oder Handelsgericht gehen und sich als Personengesellschaft (OG, KG) oder Minderheitseigentümer einer GmbH eintragen lassen. Sie benö-

tigen dafür entweder einen Befreiungsschein oder eine Bescheinigung vom Arbeitsmarktservice (Feststellungsbescheid), in denen ihnen attestiert wird, dass sie tatsächlich selbstständig unternehmerisch tätig sind.

Schikanen gegen Missbrauch

Die Schikanen hat Österreich aufgebaut, um gegen das Unwesen der sogenannten „Schein-Selbstständigen“ vorzugehen. Vor allem am Bau werden sehr gerne Arbeiter vorwiegend aus Polen, Tschechien und der Slowakei offiziell als „Unternehmer“ beauftragt. Sie sind billiger als Arbeitnehmer. Für Unternehmer gibt es keinen Mindestlohn und auch keinen geschützten Arbeitsmarkt. Diese „Selbstständigen“ verfügen allerdings weder über eigenes Arbeitsgerät, noch können sie sich ihre Arbeit frei und selbstständig einteilen.

Österreichischen Baufirmen war also eine elegante Umgehung von Gesetzen gelungen. Und mit dieser Umgehung bekamen nicht nur polnische, rumänische und bulgarische EU-Bürger Arbeit. Auch Juristen von Wien bis Brüssel und Luxemburg brüten seither über dieser Causa. Nachdem Österreich diese Gesetzeslücke geschlossen und das Ausländerbeschäftigungsgesetz verschärft hatte, leitete die

Bauarbeiter aus den neuen EU-Ländern dürfen in Österreich nicht arbeiten, selbstständige Unternehmer schon. (Bildbox)

EU-Kommission im Jahr 2005 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik ein. Im März 2007 wurde der Fall dem EuGH übertragen.

Österreich begründete seine verschärfte Vorgangsweise gegen Bürger der neuen EU-Länder mit der Wahrung der „öffentlichen Ordnung“. Schließlich wolle man nicht diskriminieren, sondern Missbräuche bekämpfen. Für den EuGH ist diese Bekämpfung allerdings zu streng. Es gehe um die „Verhältnismäßigkeit“, heißt es in dem Urteil (C-161/07). Missbräuche könne man auch durch nachträgliche Kontrollen verhindern.

Für den Europarechts-Experten Alexander Egger sind die Auswirkungen des EuGH-Urteils gravierend. Der Dozent an der WU-Wien und Mitarbeiter bei Binder Grösswang meint: „Man wird sicher das System ändern müssen. Und das

geht nur mit einer Gesetzesänderung.“

Doch bis die neue Bundesregierung ein neues Gesetz verabschieden wird, dürften die vom EuGH beanstandeten Passagen nicht mehr exekutiert werden. „Wenn ein Bürger eines neuen EU-Landes nun ein Unternehmen gründen möchte, darf man von ihm weder Befreiungsschein noch Feststellungsbescheid verlangen“, sagt Alexander Egger. Andernfalls könnte der Betroffene auf Schadenersatz klagen.

Es drohen Schadenersatzklagen

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs könnten auf die Republik Österreich nun eine ganze Reihe von Schadenersatzklagen zukommen, meint Egger. Denn das Urteil berührt auch vergangene Fälle, die noch nicht verjährt sind.

Wenn einem ausländischen Unternehmer aufgrund der EU-rechtswidrigen Gesetze in Österreich ein Schaden entstanden sein sollte, kann er diesen nun einklagen. „Im Einzelfall wird es sich wohl nicht um große Beträge handeln, aber die Fälle könnten sich summieren“, sagt der Europa-rechts-Experte.

AUF EINEN BLICK

■ Der Europäische Gerichtshof öffnet den österreichischen Gesetzesriegel gegen die sogenannte Scheinselbstständigkeit auf dem Bau. Österreich verstoße gegen die Niederlassungsfreiheit, weil es Bürger aus den neuen EU-Ländern diskriminiere, urteilt der EuGH.

EuGH-Urteil: Österreich diskriminiert Unternehmer aus neuen EU-Ländern

ARBEITSMARKT. Paragraf gegen „Schein-Selbstständige“ verstößt gegen Niederlassungsfreiheit.

VON GERHARD HOFER

WIEN. Das ziemlich große Packerl, adressiert an die österreichische Bundesregierung, kommt nicht vom Christkind, sondern vom Europäischen Gerichtshof (EuGH). Und von Geschenk kann keine Rede sein. Vielmehr kippt der EuGH in einem Urteil vom 22. Dezember Teile des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Österreich verstoße darin nämlich gegen die Niederlassungsfreiheit, indem es Bürger aus den neuen EU-Staaten gegenüber Österreichern diskriminiere.

Konkret geht es um EU-Bürger aus dem Osten, die in Österreich ein Unternehmen gründen wollen. Sie können nicht so wie jeder Einheimische zum Firmen- oder Handelsgericht gehen und sich als Personengesellschaft (OG, KG) oder Minderheitsaktionär einer GmbH eintragen lassen. Sie benö-

tigen dafür entweder einen Befreiungsschein oder eine Bescheinigung vom Arbeitsmarktservice (Feststellungsbescheid), in denen ihnen attestiert wird, dass sie tatsächlich selbstständig unternehmerisch tätig sind.

Schikanen gegen Missbrauch

Die Schikanen hat Österreich aufgebaut, um gegen das Unwesen der sogenannten „Schein-Selbstständigen“ vorzugehen. Vor allem am Bau werden sehr gerne Arbeiter vorwiegend aus Polen, Tschechien und der Slowakei offiziell als „Unternehmer“ beauftragt. Sie sind billiger als Arbeitnehmer. Für Unternehmer gibt es keinen Mindestlohn und auch keinen geschützten Arbeitsmarkt. Diese „Selbstständigen“ verfügen allerdings weder über eigenes Arbeitsgerät, noch können sie sich ihre Arbeit frei und selbstständig einteilen.

Österreichischen Baufirmen war also eine elegante Umgehung von Gesetzen gelungen. Und mit dieser Umgehung bekamen nicht nur polnische, rumänische und bulgarische EU-Bürger Arbeit. Auch Juristen von Wien bis Brüssel und Luxemburg brüten seither über dieser Causa. Nachdem Österreich diese Gesetzeslücke geschlossen und das Ausländerbeschäftigungsgesetz verschärft hatte, leitete die

Bauarbeiter aus den neuen EU-Ländern dürfen in Österreich nicht arbeiten, selbstständige Unternehmer schon. (Bildbox)

EU-Kommission im Jahr 2005 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik ein. Im März 2007 wurde der Fall dem EuGH übertragen.

Österreich begründete seine verschärfte Vorgangsweise gegen Bürger der neuen EU-Länder mit der Wahrung der „öffentlichen Ordnung“. Schließlich wolle man nicht diskriminieren, sondern Missbräuche bekämpfen. Für den EuGH ist diese Bekämpfung allerdings zu streng. Es gehe um die „Verhältnismäßigkeit“, heißt es in dem Urteil (C-161/07). Missbräuche könne man auch durch nachträgliche Kontrollen verhindern.

Für den Europarechts-Experten Alexander Egger sind die Auswirkungen des EuGH-Urteils gravierend. Der Dozent an der WU-Wien und Mitarbeiter bei Binder Grösswang meint: „Man wird sicher das System ändern müssen. Und das

geht nur mit einer Gesetzesänderung.“

Doch bis die neue Bundesregierung ein neues Gesetz verabschieden wird, dürften die vom EuGH beanstandeten Passagen nicht mehr exekutiert werden. „Wenn ein Bürger eines neuen EU-Landes nun ein Unternehmen gründen möchte, darf man von ihm weder Befreiungsschein noch Feststellungsbescheid verlangen“, sagt Alexander Egger. Andernfalls könnte der Betroffene auf Schadenersatz klagen.

Es drohen Schadenersatzklagen

Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs könnten auf die Republik Österreich nun eine ganze Reihe von Schadenersatzklagen zukommen, meint Egger. Denn das Urteil berührt auch vergangene Fälle, die noch nicht verjährt sind.

Wenn einem ausländischen Unternehmer aufgrund der EU-rechtswidrigen Gesetze in Österreich ein Schaden entstanden sein sollte, kann er diesen nun einklagen. „Im Einzelfall wird es sich wohl nicht um große Beträge handeln, aber die Fälle könnten sich summieren“, sagt der Europa-rechts-Experte.

AUF EINEN BLICK

■ Der Europäische Gerichtshof öffnet den österreichischen Gesetzesriegel gegen die sogenannte Scheinselbstständigkeit auf dem Bau. Österreich verstoße gegen die Niederlassungsfreiheit, weil es Bürger aus den neuen EU-Ländern diskriminiere, urteilt der EuGH.